



28.03.2022

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Neudorf“**Umweltbezogene Stellungnahmen****Regierung von Oberfranken – 24.03.2022**

Gegen die o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Obertrubach werden keine grundlegenden Einwände erhoben.

Die naturschutzfachlichen Belange zur betreffenden Planung werden durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim in das Verfahren eingebracht; um entsprechende Berücksichtigung wird gebeten.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt. Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Neudorf fest.

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West – 17.02.2022

Nach Regionalplankarte 3 "Landschaft und Erholung" des Regionalplans Oberfranken-West liegt das geplante Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 50 "Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst". Hier kommt, nach Grundsatz B I 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Wir bitten dies zu vermerken.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Gemeinderat ist die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 50 "Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" bewusst. In der Begründung ist die Eignung des Standorts für das Vorhaben dargelegt, die durch die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 10.03.2022 bestätigt wurde. Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Neudorf fest.

Landratsamt Forchheim, FB 42, Naturschutz – 10.03.2022

Die Standortwahl für die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in Bezug auf die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild äußerst gelungen. Die Anwendung des neuen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ wird ausdrücklich begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nach § 4c BauGB die Pflicht hat, die Durchführung von Darstellungen, Festsetzungen und Maßnahmen zur Eingriffsregelung zu überwachen (Monitoring).

Für die Beweidung der Anlage mit Schafen sollte die Höhe der Unterkante der Solarmodule mindestens 80 cm betragen, um Verletzungen der Schafe zu vermeiden. Die Verkabelung ist gegen Verbiss zu schützen.

Bei der Festsetzung 4.1 sollte ergänzt werden, dass bei den Gehölzpflanzungen gebietseigene (autochthone) Gehölze verwendet werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Festsetzung C1 (Mindesthöhe Modulischerunterkante und Verbisschutz) sowie unter B 4.1 (Verwendung autochthoner Gehölze) berücksichtigt.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Neudorf mit den genannten Änderungen fest.

Landratsamt Forchheim, FB 44, Umweltschutz, Abfallrecht) – 28.02.2022 / 04.03.2022

Bodenschutz

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt. Sollten der Gemeinde jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim zu informieren.

Hinweise für den Bauleitplan

Ein entsprechender Hinweis ist in den Festsetzungen zum Bauleitplan bereits vorhanden.

Der Textteil „*die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde)*“ ist durch „*die zuständige Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim*“ zu ersetzen.

Rechtsgrundlage

Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 Teil 1 (Ausgabe Juli 2002) mit dem zugehörigen Beiblatt 1, nach Maßgabe der Bekanntmachung des BayStMI – Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau vom 3. August 1988 (Nr. II B 8-4641.1-001/87) – zur Anwendung empfohlen.

Sachverhalt

Der Vorhabenträger Greenovative GmbH beabsichtigt eine Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich des Ortsteils Neudorf der Gemeinde Obertrubach zu errichten. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 4,53 ha auf den Flur-Nrn. 644, 644/1, 653, 654, 655, 657 und 660 der Gemarkung Obertrubach. Jährlich soll eine Strommenge von ca. 3,8 Millionen kWh erzeugt werden.

Darstellung und Bewertung der Immissionssituation

Beim Betrieb von PV-Modulen entstehen Lichtemissionen. Das einfallende Sonnenlicht wird von der Oberfläche der PV-Module nicht nur absorbiert sondern auch teilweise reflektiert, was eine

erhebliche Blendwirkung (Lichtimmissionen) für die unmittelbare Umgebung und Nachbarschaft bedeuten kann.

Das Plangebiet liegt zwischen der im Norden vorbeiführenden Staatsstraße St 2260 und der im Süden angrenzenden Bundesstraße B 2. Die Fahrzeugführer sind unmittelbar von den Lichtimmissionen der Photovoltaik-Freiflächenanlage betroffen.

Nördlich und nordwestlich vom Plangebiet ca. 344 m bzw. 953 m entfernt, befindet sich Wohnbebauung des Ortsteils Neudorf und der Gemeinde Obertrubach. Im Flächennutzungsplan sind die Bereiche als gemischte Baufläche dargestellt.

In der Begründung unter *7. Immissionsschutz* und im Umweltbericht unter *4.1 Mensch* zum Bebauungsplan werden die Lichtimmissionen der PV-Module und deren Blendwirkung für die Fahrzeugführer auf der Staats- und Bundesstraße sowie für die Bewohner von Neudorf und Obertrubach ausreichend gewürdigt. Zur Reduzierung von Lichtimmissionen werden reflexionsarme Solarmodule verwendet.

Die im Nordosten liegenden Wohnhäuser (Außenbereich) ca. 250 m von der PV-Freiflächenanlage entfernt, sind ebenfalls als Immissionsorte (z.B. Flur-Nr. 872 Gmkg Obertrubach) darzustellen und zu bewerten.

Zur Beurteilung der Lichtimmissionen wurde von der Fa. 8.2 Obst & Ziehmann GmbH im Auftrag des Vorhabenträgers ein Blendgutachten erstellt. Das Blendgutachten vom 20.11.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass an allen Immissionspunkten entlang der St 2260 (B1-B5) und an den Wohnhäusern am südlichen Ortsrand von Neudorf keine Lichtreflexionen auftreten.

Für Fahrzeugführer, die sich auf der B 2 befinden, ist eine Blendwirkung an den Immissionspunkten A2 bis A5 zu erwarten. Die maximale Dauer der Blendwirkung beträgt 12 Minuten pro Tag in den späten Nachmittags- und Abendstunden zwischen den Monaten März und September. Das Ergebnis setzt voraus, dass die PV-Module entsprechend den Beschreibungen (Neigungswinkel 15° bzw. 20°, Ausrichtung nach Süden mit Azimut 180°, Mindesthöhe Gestellreihen 0,8 m) errichtet werden.

Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist durch die Blendwirkung an den betrachteten Immissionsorten auszuschließen. Die Arbeitshilfe *Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen* der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Anhang 2 Stand 03.11.2015, setzt für eine erhebliche Blendwirkung eine Einwirkzeit von mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Jahr voraus.

Von Lichtreflexionen sind besonders Wohnbebauungen, die östlich oder westlich von den PV-Modulen liegen und einen Abstand kleiner-gleich 100 m aufweisen, betroffen. Das Wohnhaus Neudorf 16 im Nordosten wurde als maßgeblicher Immissionsort im Blendgutachten nicht betrachtet, obwohl es im Vergleich zu den Wohnhäusern im Norden einen kürzeren Abstand zum Plangebiet besitzt.

Mögliche Lärmemissionen insbesondere tieffrequente Geräusche verursacht von Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter) und Wartungsarbeiten sowie deren Auswirkungen auf die Umgebung und Nachbarschaft sind in der Begründung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan ebenfalls darzustellen und zu bewerten.

Hinweise für den Bauleitplan

Von den PV-Modulen darf keine andauernde Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die PV-Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen.

Die Blendwirkung, die durch die PV-Module an Wohnhäusern und anderen schutzwürdigen Räumen auftreten kann, darf eine Einwirkzeit von 30 Minuten am Tag und 30 Stunden im Jahr

nicht überschreiten. Die Betreiber der Photovoltaikanlage müssen auf Verlangen der Gemeinde einen Nachweis erbringen, dass die von den PV-Modulen verursachte Blendwirkung die festgesetzten Begrenzungen einhält. Dabei sind die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 08.10.2012, zu beachten.

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche oder der Lärm von Wartungsarbeiten, müssen bei nächstgelegenen Wohnhäusern die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Insbesondere müssen die Beurteilungspegel des Anlagenlärms nachstehend genannte Immissionsrichtwerte um jeweils 6 dB(A) unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte gelten für die Immissionsorte:

| | | |
|--------|------------------|---------------------------------|
| tags | (6:00-22:00 Uhr) | 60 dB(A) für Dorf-/Mischgebiete |
| nachts | (22:00-6:00 Uhr) | 45 dB(A) für Dorf-/Mischgebiete |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für tieffrequente Geräusche sind die Anforderungen der DIN 45680 maßgeblich.

Bei Beschwerden über Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Vorhabenträger kostenfrei vorzulegen.

Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 6:00-22:00 Uhr zulässig.

Beschlussvorschlag

Vom Plangebiet bzw. Vorhaben gehen allenfalls geringfügige Lärmemissionen aus, die zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen an schutzbedürftigen Nutzungen führen werden. In der Nacht gehen von der Anlage kein Lärmemissionen aus. Für den Tagesbetrieb werden Wechselrichter und Trafostationen eingesetzt, welche die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten einhalten (6:00-22:00 Uhr 60 dB(A) für Dorf-/Mischgebiete).

Eine entsprechende Festsetzung wird hierzu ergänzt. Die Festsetzung zum Einsatz von lärmintensiven Wartungsarbeiten wird ebenfalls ergänzt.

Dem Hinweis zur Berücksichtigung des Anwesens im Nordosten der geplanten PV Anlage wird im Blendschutzgutachten nachgegangen, das Blendgutachten wird ergänzt. Nach den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI) sind bei der Entfernung und Lage zum Standort keine Reflexionen zu erwarten.

Der Hinweis eine Abschirmung anzubringen, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung entsteht, wird im Durchführungsvertrag aufgenommen. Im Durchführungsvertrag wird auch aufgenommen, dass eine Immissionsmessung nach TA Lärm auf Verlangen der Gemeinde vom Vorhabensbetreiber erstellt wird, wenn entsprechende Beschwerden vorliegen.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Neudorf mit den genannten Änderungen (Ergänzung Schallschutz in den Festsetzungen und Fortschreibung des Blendgutachtens) fest.

Landratsamt Forchheim, FB 32, Straßenverkehr – 01.03.2022

Die Zufahrt zum geplanten Gewerbegebiet ist entsprechend der gültigen Richtlinien auszubauen. Begegnungsverkehr muss möglich sein.

Die Sichtflächen im Bereich der Einmündungen sind einzuhalten. Die Bepflanzungen und Einfriedungen dürfen deshalb nicht höher als 80 cm sein.

Die Verkehrsteilnehmer auf der B 2 und der St 2260 dürfen durch die Photovoltaik-Freiflächen-Anlage nicht beeinträchtigt werden. Störende Blendwirkungen und Reflexionen sind zu vermeiden.

Die Werbung darf nur am Ort der Leistung angebracht werden. Die Werbeanlagen dürfen zu keiner Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen, Innenkurven oder anderen neuralgischen Punkte führen. Sie dürfen keine Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die erforderlichen Schleppkurven vom Antragsteller geprüft wurden und ausreichend sind.

Beschlussvorschlag

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein Gewerbegebiet, sondern um eine Sonderbaufläche, die einmalig während des Baus der Anlage eine Zufahrt benötigt, dafür sind die bestehenden Zufahrten ausreichend. Aufgrund der anbaufreien Zonen an der Staats- und Bundesstraße sind hier keine Bepflanzungen vorgesehen.

Ein Blendgutachten wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass an den Immissionspunkten entlang der St 2260 (B1-B5) keine Lichtreflexionen auftreten. An der B 2 sind an den Immissionspunkten A2 bis A5 zwar Blendwirkungen zu erwarten, diese liegen jedoch außerhalb des normalen Blickfeldes der Fahrzeugführer.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Neudorf fest.

Landratsamt Forchheim, Kreisheimatpfleger– 26.02.2022

Nach Überprüfung im Denkmalatlas und Begehung keine Einwendungen.

Aufgrund des südöstlich angrenzenden Bodendenkmals D-4-6334-0044 (Streckenabschnitt der mittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Altstraße "Sächsische Straße") sollte bei notwendigen Bodenarbeiten besonders sorgfältig auf eventuelle Funde geachtet werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Kreisheimatpflegers sind unter Hinweise enthalten und werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Neudorf fest.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg – 22.02.2022

Bereich Landwirtschaft:

Grundsätzliche Bewertung:

Die Erzeugung erneuerbarer Energien (Biogasanlagen, Windkraft, Photovoltaik) ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen zeichnet sich u. a. durch eine hohe Energieeffizienz aus und kann bei entsprechenden Vergütungen nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) profitabel sein. Damit kann dieser Produktionszweig zur Wertschöpfung des Ländlichen Raumes beitragen, soweit die ortsansässige Bevölkerung an den Investitionen und an den Erträgen beteiligt ist. Kritisch wird bei den Freiflächenanlagen auch der große Flächenbedarf gesehen. Dieser konkurriert mit dem Flächenbedarf für die Nahrungsmittelproduktion und dem Bedarf für Baumaßnahmen, dem Freizeitbedarf, der Nutzung von Bodenschätzen, etc. und dem Bedarf für gleichzeitig notwendige Ausgleichsflächen für den Naturschutz. Der Flächenverbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist immer noch viel zu hoch und beträgt in Bayern mehr als 11,6 ha/Tag (Siedlungs- und Verkehrsflächen, Stand 2020). So weit wie möglich ist deshalb die Erzeugung von Solarstrom auf bereits vorhandener Bebauung und vorbelasteten Flächen (Industriebrachen, Konversionsflächen, überdachten Parkplätzen, etc.) zu bevorzugen. Auch besteht im Landesentwicklungsprogramm (LEP) der Grundsatz, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen (z. B. entlang von Verkehrsstrassen, Autobahnen, ICE-Strecken, etc.). Besonders hochwertige Ackerböden sollten dabei aus landwirtschaftlicher Sicht der Nahrungsmittelproduktion nicht vorenthalten werden.

Dabei verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 „Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen“ im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

(G) „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“

Der Landverbrauch geht somit in erster Linie zu Lasten der Landwirtschaft. Alle Möglichkeiten der Minimierung und Vermeidung des Landverbrauchs gilt es daher verstärkt zu nutzen.

Landwirtschaftliche Fläche:

Die landwirtschaftliche Fläche, die für die Realisierung des „Solarpark Neudorf“ benötigt wird, umfasst eine Fläche von ca. 4,5 Hektar (incl. Ausgleichsfläche). Die benötigten Flächen werden derzeit als Ackerland genutzt. Die Böden weisen größtenteils mit der Bodenart stark lehmiger Sand (SL) und der Boden-/Ackerzahl von 42/35 eine geringe bis mittlere Bodenqualität auf. In einem kleinen Bereich im Südwesten sind die Böden mit der Boden-/Ackerzahl 35/25 (SL) etwas schlechter. Die durchschnittliche Ackerzahl liegt im Landkreis Forchheim bei ca. 42 Bodenknoten (vgl. Anlage „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die Bay. Landkreise“ zur Anwendung der Bay.-KopV).

Es handelt sich um Böden mit eher geringen bis durchschnittlichen Bodenqualitäten. Die einbezogenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nur leicht nach Nordwesten geneigt und werden bereits als ein zusammenhängendes und gut zu bewirtschaftendes Acker-Feldstück mit ca. 4 ha Größe bewirtschaftet. Solche Flächen werden auch von der örtlichen Landwirtschaft nachgefragt. Lediglich die Flur-Nr. 660 wird mit ca. 0,5 ha LF eigenständig bewirtschaftet, könnte aber durch Zupacht noch gut zusammen mit dem angrenzenden Feldstück bewirtschaftet werden. Durch die verstärkte Flächenkonkurrenz durch Photovoltaikanlagen kann sich zudem auch das Pachtpreinsniveau für die aktive Landwirtschaft zukünftig erhöhen und dadurch die Wirtschaftlichkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe verschlechtern.

Ausgleichsflächen:

Es ist für die Landwirtschaft jedoch unverständlich, dass für Flächen, die für die Energiewende benötigt werden, noch einmal ca. 1,2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Faktor > 0,25) für Ausgleichsflächen einbezogen werden. Auch diese Flächen gehen der produktiven Landwirtschaft verloren. Bei den einbezogenen Flächen handelt es sich ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen „ohne ökologisch wertgebende Strukturen“ (s. Punkt 4 in der Begründung'). Im letzten Jahr (Mehrfachantrag 2021) wurden auf den Flächen intensive Kulturen wie Silomais und Winterweizen angebaut. Bei Einhaltung bestimmter Maßgaben und Umsetzung von Maßnahmen auf der Fläche (s. Schreiben v. 13.12.2021, Bay. Staatsministerium des Inneren) kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagefläche als „intensiv genutzter Acker“ einzuordnen ist, gegebenenfalls auf einen zusätzlichen Ausgleich verzichtet werden. Es ist deshalb zu überdenken, ob der naturschutzfachliche Ausgleich im bisher geplanten Umfang erforderlich ist. Positiv wird allerdings gesehen, dass der Ausgleich im Planungsgebiet selbst realisiert wird.

Insgesamt besteht, aufgrund der vorliegenden geringen bis durchschnittlichen Bodenqualitäten und des eher geringen Flächenumfangs der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage, unsererseits Einverständnis mit dem vBBP „Solarpark Neudorf“ und der 5. Änderung des FNP und LP „Solarpark Neudorf“.

Es sollte aber folgendes beachtet werden:

Beim Errichten und Betreiben des „Solarpark Neudorf“ ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht zu nehmen. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an den Wegen sind ordnungsgemäß wieder zu beseitigen.

Bei der Verlegung der Erdkabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen nicht beschädigt werden. Sollten bestehende Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.

Auch bei einer ordnungsgemäßen Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen kann es gelegentlich zu Immissionen (Staub) bzw. durch rotierende Maschinen und Geräte zu Steinschlag kommen. Dies ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu tolerieren.

Es ist ein ausreichender Abstand (min. 0,5 m) mit einer eventuellen Einzäunung zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und zu den Flurwegen einzuhalten, damit die Flächen auch weiterhin vollständig und ohne Behinderung bewirtschaftet bzw. die Flurwege befahren werden können. Mit den Anpflanzungen sind mindestens die Abstände nach dem AGBGB zu den angrenzenden Nutzflächen einzuhalten.

Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass ein Aussamen eventueller Schädelpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Fläche nach Ablauf der Nutzung als Solarpark, wieder für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Bodenqualität nicht nachteilig verändert wird und der Boden nicht durch Schadstoffe belastet wird.

Beitrag Forsten:

An die beplante Fläche grenzen im Süden auf Flur-Nr. 882, 883 und 884 sowie im Nordwesten auf Flur-Nr. 674 Waldflächen im Sinne des Art. 2 BayWaldG an.

Die Bäume können Höhen von 30m erreichen. Daher liegt die Solarparkfläche teilweise im Baumfallbereich.

Wir empfehlen daher, entweder den Baumfallbereich von 30m zu den Waldflächen unbebaut zu lassen oder gegenüber den Waldbesitzern eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung abzugeben.

Beschlussvorschlagzu Landwirtschaft

Die Hinweise zur grundsätzlichen Bewertung und spezifisch zur landwirtschaftlichen Fläche werden zur Kenntnis genommen. Neben den Belangen der Landwirtschaft sind weitere Belange bei der Wahl des Standortes zu berücksichtigen (Naturschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Wasserschutz etc.) Unter Abwägung der unterschiedlichen Belange und dem wichtigem Ziel künftig den Energiebedarf aus erneuerbaren Energien zu decken, wird an dem Standort festgehalten.

Angemerkt sei noch, dass die Flächen im Vorhabensbereich nicht nur für die Erzeugung zur Nahrungsmittelproduktion angebaut werden, sondern auch für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, die in Biogasanlagen verwertet werden. Die Effizienz in der Energieerzeugung liegt bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage um den Faktor 50-60 höher als bei Flächen für den Maisanbau für Biogasanlagen, insofern sind die Aussagen zu Pachtpreisen auch unter dem Aspekt einer effizienten Nutzung von Flächen für Energiezeugung mit in Betracht zu ziehen. Der Hinweis zu den Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen, aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächen, den einzuhaltenden Abständen zu den Verkehrsstraßen ergibt sich ein Ausgleichsüberschuss.

Die Hinweise zu Schäden an Wegen und Dränagen werden im Durchführungsvertrag berücksichtigt. Die Duldung von landwirtschaftlichen Immissionen ist in den Festsetzungen unter Hinweise bereits berücksichtigt. Der Abstand vom Zaun zu landwirtschaftlichen Flächen beträgt an der engsten Stelle knapp über 4 m.

Für die Ansaat sind autochthone Saatgutmischungen vorgesehen, die zu extensivem Grünland entwickelt werden.

Der Rückbau der Anlage und die landwirtschaftliche Nutzung sind in den Festsetzungen unter Hinweise berücksichtigt.

zu Forstwirtschaft

Im Süden beträgt der Abstand vom Zaun zum nördlichen Fahrbahnrand bereits 25m, zzgl. der Fahrbahn der Bundesstraße 2, die zwischen geplantem Solarpark und dem Wald liegt, werden 30 m Fallbereich eingehalten. Eine Haftungsausschlusserklärung ist daher für die Flächen 882, 883 und 884 nicht erforderlich.

Für die Waldfläche im Nordwesten (Fl.Nr. 674) werden die 30m unterschritten. Zu berücksichtigen ist, dass für den Waldbesitzer aufgrund der Lage entlang des Weges bereits eine höhere Verkehrssicherungspflicht besteht. Insofern relativiert sich die höhere Verkehrssicherungspflicht aufgrund der geplanten Anlage gegenüber der derzeitigen ohnehin durch den Eigentümer zu leistende Verkehrssicherungspflicht. Lediglich bei höherer Gewalt (schwere Stürme) ist diese gegeben. Dazu wird ein Haftungsausschluss privatrechtlich vom Vorhabenträger mit den einzelnen Waldeigentümergegnet.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Neudorf fest.

Wasserwirtschaftsamt Kronach – 03.03.2022

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Wasserschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung werden durch das Vorhaben nicht berührt. Genauere Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet liegen uns nicht vor.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Infolge der unvermeidbaren Versiegelung im Vorhabensbereich kann es im leicht hängigen Gelände zu schnelleren Oberflächenwasserabflüssen kommen. Die nachteilige Beeinflussung benachbarter Grundstücke muss mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Es wird deshalb empfohlen, zwischen den Photovoltaikzeilen geringtiefe Mulden in hangparalleler Anordnung als kleinräumige Rückhalte- und Versickerungsanlagen anzuordnen. Zweckmäßigerweise sollten die Mulden im Tropfwasserbereich der Photovoltaikmodule profiliert werden. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser) auch bei Solarparkflächen zu beachten und ggf. ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Niederschlagswasser von verzinkten Flächenelementen kann infolge von Rücklösungsprozessen schwermetallbelastet sein (s. Kap. 4.2).

Eine gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nur unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Umgang von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Trafostellen ist das Landratsamt Forchheim zu beteiligen.

3. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz, Gewässerentwicklung

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebieten. Wassersensible Bereiche sind ebenfalls nicht berührt.

Nicht geprüft wurde die Gefährdung des Gebietes hinsichtlich oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers.

4. Altlasten, vorsorgender Bodenschutz

4.1 Altlasten

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans beim Landratsamt Forchheim vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

4.2 Vorsorgender Bodenschutz

Allgemein:

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI-Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009, Az: IIB5-4112.79-037/09). Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet, landwirtschaftliche Böden hoher Bonität sind nur bedingt geeignet (Anlage zum o. g. STMI-Schreiben IIB5-4112.79-037/09 vom 18.11.2009).

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

Geologisch liegt der Standort laut dGK25 im Bereich von Kalk- und Dolomitsteinen des „Weißen Jura“ (Malm). Am beplanten Standort finden sich verbreitet Überdeckungen mit Ablehm. Bodenkundlich ist laut UEBK25 mit Zweischichtböden mit lehmiger Deckschicht über Kreidematerial.

Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist der Standort am ehesten der BAG 61b (Vollzugshilfe Hintergrundwerte) zuzuordnen. Hier ist mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Zink und eventuell Blei und Nickel zu rechnen. Im Untergrund sind weitere Parameter (Cd, Cr) mit erhöhten Werten möglich (BAG 50).

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Für die Montage und Befestigung (Ramppfähle) der Module ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung, z.B. Magnelis o.ä.) zu verwenden.
- Wegen des skelettreichen und teilweise scharfkantigen Untergrundes ist ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansonsten mit erhöhtem Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist.
- Im Winter ist auf den angrenzenden Straßen (Staatsstraße und Bundesstraße) mit Streusalzeinsatz zu rechnen. Salzbelastetes Oberflächenwasser darf nicht in die PV-Anlage gelangen, da dies zur erhöhten Korrosion führen würde.
- Der Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Werden die oben angeführten Punkte nicht durchgeführt, müssen alle Verfahrensschritte und Maßnahmen der Einzelfallprüfung (siehe Anlage Musterempfehlung, Punkte III. bis VI.) durchgeführt werden.

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Beschlussvorschlag

Zu 1 und 3

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, mit dem Vorhaben sind keine Änderungen hinsichtlich oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers verbunden.

Zu 2

Die Versickerung von Niederschlagswasser wird breitflächig über die gesamte Fläche festgesetzt. Die Sammlung und gezielte Einleitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen. Aufgrund der flachen Neigung des Geländes und der Nutzung durch Grünland sind keine Änderungen des Abflusses im Gebiet des Solarparks gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten, aufgrund der nicht geänderten Versickerungsmöglichkeiten im Boden und der Ausgestaltung der Modultische (mit Lücken zwischen den Modulen, über die das Niederschlagswasser zusätzlich abfließen bzw. -tropfen kann). Da die Böden nicht versiegelt werden (Ausnahme der Trafostationen mit geringem Umfang), werden die bisherigen Flächen für die Versickerung nicht verändert. Die festgesetzte GRZ ist lediglich maßgeblich für die Überstellung der Fläche mit Modultischen, nicht jedoch mit einer Versiegelung gleich zu setzen. Weitere Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind daher nicht erforderlich (Merkblatt DWA A 138).

Die Hinweise zur Oberflächenreinigung der Module ist unter B. 4.4 bereits berücksichtigt. Die Deposition von Stäuben auf den Oberflächen der Modultischen ist nicht größer oder kleiner als auf dem pflanzlichen Bewuchs einer landwirtschaftlich bestellten Fläche.

Insofern ist gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht mit einer weiteren Verschmutzung zu rechnen, die eine besondere Behandlung des Niederschlagswasser erforderlich macht (Merkblatt ATV 153).

Zu 4

Das LRA wurde am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass keine kartierten Altlasten im Vorhabensbereich festgestellt wurden. Die Hinweise zum Umgang des Bodens bei Altlastenverdacht ist in den Festsetzungen unter Hinweise bereits enthalten.

Die Hinweise zu Erdmassenbewegungen und Veränderungen der Oberflächenformen werden zur Kenntnis genommen, diese sind auf den Flächen schon aus Kostengründen nicht beabsichtigt. Die Hinweise zu den DIN-Normen zum Bodenschutz sind in den Festsetzungen unter Hinweise bereits teilweise enthalten, bzw. werden ergänzt (DIN 19639). Ein Bodenauftrag mit fremden Bodenmaterial ist nicht vorgesehen, die Anforderungen aus §12 (BBodSchV) findet daher keine Anwendung beim Vorhaben.

Die Hinweise zu möglichen Zinkauswaschungen und Vorkehrungen zur Verhinderung möglicher Auswaschungen werden zur Kenntnis genommen. Für den Bau der PV Anlage werden Rammprofile mit einer korrosionsfesten Legierung (z.B. Magnelis©) verwendet. Die Verwendung des Materials ist unter B (4.4) bereits festgesetzt. Dadurch können Zinkauswaschungen vermieden werden. Durch die vorhandenen Straßengräben entlang der Kreis- und Bundesstraße wird ein Eintrag von salzbelastetem Oberflächenwasser vermieden.

Die Einhaltung der o.g. DIN – Normen, die einen schonenden Umgang mit dem Boden garantieren sind unter Hinweise festgesetzt und bei der Ausführung zum Bau der Anlage vom Vorhabenträger zu beachten, auf eine bodenkundliche Baubegleitung wird daher verzichtet.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Neudorf mit der Ergänzung der Festsetzung (Verwendung korrosionsfester Legierungen bei den Rammprofilen) in B 4.4 fest und unter Hinweise mit der Ergänzung der DIN-Norm zum Bodenschutz.

Bayerischer Bauernverband – 04.03.2022

Von den Baumaßnahmen werden insgesamt ca. 4,53 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Äcker. Ersatzflächen sind hierfür praktisch gar nicht zu bekommen, so dass den landwirtschaftlichen Betrieben dadurch ihre Wirtschaftsgrundlage teilweise entzogen wird.

Landwirtschaftliche Betriebe sind auf Grund und Boden als wichtigsten Produktionsfaktor unbedingt angewiesen. Deswegen muss alles unternommen werden, um die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft so gering wie möglich zu halten. Folglich sollten für die Stromerzeugung aus Photovoltaik vorrangig bereits bebaute Fläche genutzt werden.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz muss mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, außerdem ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG "bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (...)".

Somit lehnen wir Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen, die den Flächenverbrauch weiter erhöhen würden, gänzlich ab, zumal bei Photovoltaikanlagen im Grunde keine Flächenversiegelung erfolgt. Die internen Maßnahmen sind unseres Erachtens vollkommen ausreichend. Dies ist nötig, um einen unnötigen Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche zu verhindern.

Drainagen, die bei Baumaßnahmen des Projektes beschädigt oder abgeschnitten werden, müssen wieder fachgerecht instandgesetzt werden, bzw. neu gefasst und angebunden werden, um eine Dränung der Flächen weiterhin zu gewährleisten.

Die Immissionen (v.a. Staub), die aus der Bewirtschaftung der Flächen nach guter fachlicher Praxis, entstehen, sind vom Betreiber des Solarkraftwerkes hinzunehmen.

Wirtschaftswege und Zufahrten der einzelnen Grundstücke sind während und nach den Baumaßnahmen freizuhalten, sodass sie für die Landwirte uneingeschränkt nutzbar bleiben. Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaikanlage ist eine Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Flächen und Flurwege erforderlich. Entstandene Schäden an Wegen durch die Baumaßnahme sind zu beseitigen.

Eine Bepflanzung und eine eventuelle Einzäunung dürfen die angrenzenden Flurwege nicht negativ beeinflussen und deren Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft muss uneingeschränkt möglich sein. Für die Pflege etwaiger umliegender Gräben ist genügend (mind. 4m) Abstand bei Einzäunung einzuhalten. Die Pflege der Randgehölze, Hecken und Fläche obliegt dem Betreiber. Die Pflege der Flächen muss so erfolgen, dass ein Aussamen von etwaigen Schadpflanzen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen vermieden wird. Ebenso müssen Hecken und andere Gehölzpflanzen am Rand so gepflegt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der benachbarten Flächen kommt. Es darf zu keiner Zeit zu negativen Einflüssen durch Beschattung, Laubfall oder ähnlichen Einflüssen kommen. Bei der Pflanzung sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

Für die Stromleitungen von der PV-Anlage zum Einspeisepunkt ist vorrangig öffentlicher Grund zu nutzen. Z.B. entlang öffentlicher Straßen oder Wege. Sofern es unvermeidbar ist, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, muss die Leitungstrasse vorher mit den Landwirten bzw. Grundeigentümern in einem Ortstermin entsprechend abgestimmt werden. Für etwaige Flur- und Aufwuchsschäden sowie Grunddienstbarkeiten der Leitungen sind den Bewirtschaftern bzw. Grundeigentümern angemessene Entschädigungssätze zu gewähren.

Wir weisen darauf hin, dass die Ablösungen bzw. Entschädigungen durch Auflösung der bestehenden Pachtverträge an die jeweiligen Bewirtschafter durch den Betreiber des Solarkraftwerkes erfolgen müssen.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarkraftwerk muss sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche wieder landwirtschaftlich in vollem Umfang genutzt werden kann.

Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen. Sofern in diesem Zusammenhang Einwendungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe eingehen, bitten wir um Berücksichtigung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschlussvorschlag

Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Da die Flächen in der Gemarkung Obertrubach auch zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden (Maisanbau für Biogas), dienen diese Flächen folglich auch nicht mehr nur der Nahrungsmittelproduktion. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus. In Anbetracht einer effizienten Nutzung von Flächen für Energieerzeugung relativiert sich der angesprochene Flächenentzug für landwirtschaftliche Betriebe durch die geplante PV – Anlage.

Die Hinweise zu externen Ausgleichsflächen werden zur Kenntnis genommen, bei der vorliegenden Planung liegen die Ausgleichsflächen um die geplante Photovoltaik – Freiflächenanlage.

Die Hinweise zu Schäden an Wegen und Dränagen werden im Durchführungsvertrag berücksichtigt. Die Duldung von landwirtschaftlichen Immissionen ist in den Festsetzungen unter Hinweis bereits berücksichtigt. Der Abstand vom Zaun zu den landwirtschaftlichen Flächen beträgt an der engsten Stelle knapp über 4 m. Zu landwirtschaftlichen Flächen sind nur einzelne Sträucher und Strauchgruppen vorgesehen. Die gesetzlichen Grenzabstände bei der Pflanzung von Gehölzen sind in den Festsetzungen unter Hinweis bereits enthalten. Der Hinweis zur Pflege der Gehölze wird im Bebauungsplan ergänzt. Im Geltungsbereich kommt kein Graben vor. Außerhalb des Geltungsbereiches bestehen ausreichend Abstände zu Gräben.

Für die Ansaat sind autochthone Saatgutmischungen vorgesehen, die zu extensivem Grünland entwickelt werden.

Die Hinweise zum Bau der Stromleitung zum Einspeisepunkt wird bei der Ausführung berücksichtigt.

Der Rückbau der Anlage und die landwirtschaftliche Nutzung sind in den Festsetzungen unter Hinweis berücksichtigt.

Die Ablösungen bzw. Entschädigungen durch Auflösung der bestehenden Pachtverträge an die jeweiligen Bewirtschafter sind im jeweiligen Pachtvertrag zwischen Betreiber des Solarparks und Verpächter der Flächen geregelt.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Neudorf mit der Ergänzung der Pflege der Gehölze fest.

BJV Kreisgruppe Forchheim – 19.02.2022

Ich möchte Sie bitten, dass Sie im Zuge des Planungsverfahrens für den „Solarpark Neudorf“ der Gemeinde Obertrubach die eingezäunten Flächen für den Solarpark als jagdbare Fläche herausnehmen lassen, da es sich in Zukunft um einen „befriedeten Bezirk“ handelt.

Es betrifft das Gemeinschaftsjagdrevier Obertrubach 1 im Landkreis Forchheim.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Jagdgenossenschaft, die für das Jagdkataster zuständig ist, wird von der Gemeinde informiert.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Neudorf fest.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe – 25.02.2022

1. Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird ausdrücklich gewünscht.
2. Durch das überplante Gebiet ist die Hauptversorgungsleitung für Obertrubach verlegt – siehe anhängenden Lageplan. Deshalb ist bei der Projektplanung unbedingt zu berücksichtigen, dass dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe entlang der Leitung jederzeit ein Arbeitsfeld von 6 m links und 6 m rechts der Leitung, d.h. insgesamt eine Trasse von 12 m Breite, zur Verfügung stehen muss.
3. Beim Detaillierungsgrad der Umweltprüfung schließen wir uns den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes an.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe werden zur Kenntnis genommen und ein Streifen von 6 m jeweils links und rechts der Wasserleitung im Entwurf berücksichtigt.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Neudorf mit der Ergänzung der Wasserleitung und Schutzstreifens fest.